

Merkblatt Zustimmung im Einzelfall Bereich Brandschutz gemäß §19 und §20 Abs.1 HBO

1. Verwendungsnachweis für Bauprodukte/Bauarten

Nach dem hessischen Bauordnungsrecht dürfen **nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten** nur für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen verwendet werden, wenn sie

- eine Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder
- eine **Zustimmung im Einzelfall**

haben. Eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis gilt nur als Verwendungsnachweis, wenn von den Vorgaben in diesen Regelungen **nicht wesentlich abgewichen** werden soll. Das Verfahren zur Zustimmung im Einzelfall wird, soweit dieser Verwendbarkeitsnachweis die Erfüllung von Brandschutzanforderungen der HBO betrifft, auf Antrag vom Regierungspräsidium Darmstadt durchgeführt.

2. Antrag auf Zustimmung im Einzelfall

Der Antrag kann formlos erfolgen. Es sollte aber enthalten:

- Antragsgegenstand.
- Angaben zum Hersteller bzw. der Einbaufirma.
- Betroffene technische Regel (z.B. Norm, Zulassung, Prüfzeugnis)
- Bauvorhaben mit genauer Bezeichnung und Anschrift (wenn möglich auch Flur und Flurstücksnummer).
- Antragsteller mit Anschrift
- Bauherr und Entwurfsverfasser mit Anschrift.
- Zuständige Bauaufsichtsbehörde und das Aktenzeichen des Bauantrages.
- Genaue Beschreibung des Antragsgegenstandes (z.B. zeichnerische Darstellung) und aller Abweichungen von den zugrunde liegenden technischen Regeln.
- Angabe bauordnungsrechtlicher Anforderungen, die der Antragsgegenstand erfüllen muss (z.B. Feuerwiderstandsklasse).
- Auflistung und Beschreibung der beiliegenden bautechnischen Nachweise (z.B. Brandschutzkonzept)
- Kopie des Nachweises der Verwendbarkeit (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Norm).
- Angabe der Stückzahlen und Einbauorte (z.B. zeichnerische Darstellung des Bauvorhabens mit Kennzeichnung der Einbauorte)
- ggf. gutachterliche Stellungnahme
In den meisten Fällen ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit eine gutachtliche Stellungnahme einer mit dem Antragsgegenstand vertrauten und sachkundigen Stelle oder Person (i. d. R. eine bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle) erforderlich. Die Auswahl der Stelle oder Person ist vorab mit der antragsbearbeitenden Stelle abzustimmen.
- ggf. Prüfberichte
Bei noch nicht zugelassenen Bauprodukten/Bauarten sind entsprechende Prüfberichte (z.B. über Brandversuche) bzw. Prüfungszeugnisse in Kopie vorzulegen.
- ggf. Angabe über bereits erteilte Zustimmungen im Einzelfall mit dem gleichen Antragsgegenstand mit Angabe des Aktenzeichens.

Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung geht mit dem Bescheid über die Entscheidung zur Zustimmung im Einzelfall an den Antragssteller zurück. Die andere Ausfertigung verbleibt bei der bearbeitenden Behörde.

Der Antrag ist zu richten an:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dez. III 31.4 „Bau- und Wohnungswesen“
Wilhelminenstrasse 1-3
64283 Darmstadt

3. Hinweise

Alle Kosten des Verfahrens (z.B. Honorare für gutachterliche Stellungnahmen) sowie die fälligen Gebühren trägt der Antragsteller. Gebühren werden nach Verwaltungsaufwand und dem wirtschaftlichen und sonstigen Nutzen des Antragsgegenstandes für den Antragsteller bemessen.

Bei Unklarheiten oder Fragen empfiehlt es sich, die antragsbearbeitende Stelle zu einem möglichst frühen Planungsstadium einzuschalten, damit der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen erstellen und einreichen kann.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Guth Tel.: (0 61 51) - 12 60 26
Herr Schäffges Tel.: (0 61 51) - 12 60 27

4. Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen

Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)

Unter den Eichen 87, 12203 Berlin, Telefon 0 30 - 81 04 - 1, Telefax 0 30 - 8 11 20 29

Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz (IBMB), TU Braunschweig, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig
Telefon 05 31 - 3 91 - 54 31, Telefax 05 31 - 59 00

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, Telefon 02 31 - 45 02 - 0, Telefax 02 31 - 45 85 49

Institut für Holzforschung, Universität München

Winzererstraße 45, 80797 München, Telefon 0 89 - 21 80 64 80, Telefax 0 89 - 21 80 64 87

Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen, Otto-Graf-Institut
Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart, Telefon 07 11 - 6 85 - 1, Telefax 07 11 - 6 85 27 65

Materialprüfungsamt für das Bauwesen Freistaat Sachsen, MPA Dresden
Georg-Schumann-Straße 7, 01187 Dresden

Landesgewerbeamt Bayern, Materialprüfungsamt
Tillystraße 2, 90431 Nürnberg

ift Rosenheim GmbH

Theodor - Gietl - Straße 7-9, 83026 Rosenheim,
Telefon 0 80 31 - 2 61 - 0, Telefax 0 80 31 - 2 61 - 2 90

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für Bauwesen Leipzig mbH

Hans - Weigel - Strasse 2b, 04319 Leipzig, Telefon 03 41 - 6 58 20, Telefax 03 41 - 6 58 21 99